

Walter IX. von Hohenklingen vorgenommen wurde. Im 15. Jahrhundert vernimmt man öfters von Geldaufnahmen und Zinsanweisungen. Nach dem Tode Heinrich Fluhmanns von Zürich verlied dessen Sohn Jakob am 17. März 1420 den Hof an Hans, Johannes, Rudolf und Ulrich Geering von Opfikon, die auch jetzt den großen Zins von 30 Mütt Kernen, 5 Malter Haber, 2 Pfund und 5 Schilling Zürcher Währung, 200 Eiern, 5 Fasnacht- und 3 Herbsthühnern entrichten mußten. Der etwas geringere Betrag erklärt sich daraus, daß die Mühle gesondert an einen Bruder der erwähnten Hofbauern, Bertschi Geering, verliehen wurde, der einen Zins von 5 Mütt Kernen, 2 Herbsthühnern und 50 Eiern aufzubringen hatte.

Im Jahre 1439 fiel der Fronhof samt der Mühle im Unterdorf von Opfikon aus dem Nachlaß der Zürcher Bürger Johann und Jakob Fluhmann an das *Predigerkloster* in Zürich, welches im folgenden Jahre beides an Hans Geering von Opfikon verlied. So wechselten die Pächter, bis im Jahre 1515 Prior und Konvent zu Predigern Hof und Mühle den *Wismann* von Opfikon als Erblehen übertrugen. Als nach der Verstaatlichung der Klöster im Jahre 1537 für die Verwaltung mancher Gefälle, namentlich auch solcher des Klosters Rütli im Zürcher Oberland, im ehemaligen Augustinerkloster das *Hinteramt* eingerichtet wurde, wurde diese Stelle auch für den Fronhof in Opfikon zuständig. Am 29. Mai 1548 empfingen von dessen Amtmann die Vettern Jakob und Heini Wismann den Fronhof zu Erblehen mit der Erlaubnis, ihn in zwei Teilen zu bewerben. Der Zins betrug jetzt 25 Mütt Kernen, 5 Malter Haber, 1 Mütt gestampfte Gerste, 2 Pfund 5 Schilling «für ein Schwein», 5 Herbst- und 5 Fasnachthühner sowie immer noch 250 Eier auf Ostern. Der Hof bestand aus zwei Häusern und Scheunen, einem Speicher, den Hofstätten, dem Kraut- und Baumgarten, einem bei den Häusern gelegenen Einfang von 16 Jucharten Feld und 4 Mannwerk Wiesen, wozu noch weitere Äcker und Wiesen kamen, die in den Dorfzelgen von Opfikon lagen. Siedlungsmäßig bildeten also Fronhof und Mühle eine vom Dorfkern von Opfikon losgelöste Einheit, die zeigen mag, daß sich hier wenigstens äußerlich frühmittelalterliche Verhältnisse (Einzelhofsiedlung) nicht ganz verwischt haben. Auf solche alte Zustände deutet auch die mit dem Fronhof verbundene Mühle. Sie wird urkundlich schon am 23. April 1325 erwähnt; denn es gestattete Ritter Lütold von Beggenhofen, der damals in Opfikon begütert war, den Brüdern Konrad und Ulrich «*auf der Flu*» (Fluhmann), eine Wasserleitung zu ihrer Mühle durch seine Wiesen zu erstellen, nachdem hierüber ein Streit gewaltet hatte. Als im Jahre 1530 wegen dieser Servitut zwischen dem Müller Rudi Wismann, dem sein Lehenherr, der Augustineramtmann Ulrich Funk zur Seite stand, und einigen Opfiker Bauern erneut ein Zwist entstand, holte man das alte Pergament wieder hervor. Da beide Parteien vor dem Grafchaftsgericht in Kloten Rechtsvorschlag erhoben hatten, brachte ein Schiedsgericht Klarheit. Der Müller durfte in der Wasserzufuhr nicht beeinträchtigt werden, verzinst er doch dieses Recht, wie schon 1325 festgesetzt, mit jährlich zwei Hühnern. – Die Mühle befand sich in der Folge meist im Lehenbesitz wohlhabender Männer, so im 18. Jahrhundert des Landrichters Hug, dann des Hans Rudolf Morf von Effretikon, der 1778 das Bürgerrecht von Opfikon erworben hatte.

In der Öffnung von Opfikon wurden um 1440 die Güter genannt, ab denen die Vogtsteuer an Rudolf Kilchmutter zu entrichten war. Es waren der Wagnerin Gut, das Pfendengut, das *Greifenseer* Gütl und der Wattmännin Gut. Das erste gehörte einer Adelheid Wagner, die es an den Metzger Konrad Münch veräußerte, worauf es 1462 in Heini Hanselmann einen neuen Käufer fand. Das Pfendengut trug seinen Namen nach einer Familie Pfend von Kloten, das *Greifenseer* Gütl den seinen, weil einst zu seinen Lasten eine Jahrzeitstiftung von jährlich 3 Mütt Kernen an die Kirche Greifensee gemacht worden war. Noch im Jahre

1552 bekannten die Inhaber des Hofes, nämlich die Brüder Simon, Moritz und Kaspar *Schweizer*, daß sie dem Gotteshaus im Städtchen Greifensee diesen Zins zu geben schuldig seien.

Unter den größeren Anwesen wäre schließlich noch ein Hof zu erwähnen, den der Zürcher Bürger und damalige Landvogt zu Eglisau, *Jakob Röst*, 1555 als Erblehen an Hans (Hennis) Schweizer zu Opfikon verlied. Dieser mußte den ansehnlichen Jahreszins von 21 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 200 Ostereiern, 4 Fasnacht- und 4 Herbsthühnern aufbringen. Solch große Höfe wurden nicht von einer Familie allein beworben. Der Mann, der jeweils in den Urkunden erscheint, war nur der verantwortliche «Träger», der für die Instandhaltung der Liegenschaften und die ordnungsgemäße Ablieferung des Zinses zu sorgen hatte.

Auch der Großmünsterhof in *Oberhausen* war zu umfangreich, als daß ihn eine einzige Familie hätte bebauen können. Sein Zins betrug im Jahre 1376 17½ Mütt Kernen, 12 Malter und 3 Mütt Haber, 20 Köpfe des besten Weins, «so man zu Zürich schenkt», und 180 Angsterpfennige (zu jedem Kopf 9 Angster, die den doppelten Wert des «Stäblers» – des gewöhnlichen Pfennigs – hatten). Der Hof war wegen seiner Größe schon damals geteilt in des «Ulrichs Erb(e) bei der Glatz», das die Brüder Hans und Heinrich *Wüst* bebauten und dafür den entsprechenden Zinsanteil lieferten, in ein Erbgut, das Heinrich Ussermann, Bürger von Zürich, Zustand, und in einen dritten Teil, in welchen sich die Wüst und Ussermann teilten. Die vielen Güterverzeichnisse des Großmünsterstiftes geben ein klares Bild über das Schicksal der «Custerhöfe» in Oberhausen, deren Abgaben im Kelleramt verbucht wurden. Während auf einem Teil des Hofes sich die Wüst bis zur Gegenwart behaupteten, sieht man auf einem andern häufigen Wechsel: 1417 bis 1450 sind die *Keller* bezeugt, bald darauf – bis 1470 – *Heinz Meyer*, dann bis ungefähr 1600 die *Benz* aus dem Limmattal, die in der Folge auf den Hof Nieder-Schwerzenbach bei Wallisellen (heute nur noch «Hof» genannt) sowie ins Rumstal bei Winterthur-Wülflingen übersiedelten, so daß ihr Name aus Oberhausen wieder verschwand. Im Jahre 1677 zinsten an die inzwischen ebenfalls an den Zürcher Staat übergegangene Gutsverwaltung des Großmünsters: Felix Meyer, Jakob Wüst, Kaspar Doggwiller und Jagli Hintermeister.

Die Mühle in *Glatzbrugg*, die – wie schon mitgeteilt – zur Vogtei Rümang gehörte, jedoch in Kloten eingepfarrt war, sah im Laufe der Zeit eine Menge von Inhabern. 1517 hört man von einem Jakob Müller in Glatzbrugg, bei dem sich also Berufs- und Familienname noch deckten; um 1794 betätigte sich Heinrich Fretz von Eggetwil als Müller. Auf ihn folgte Johannes Ochsner, der fallierte und 1806 die Kirchengemeinde Kloten verließ.

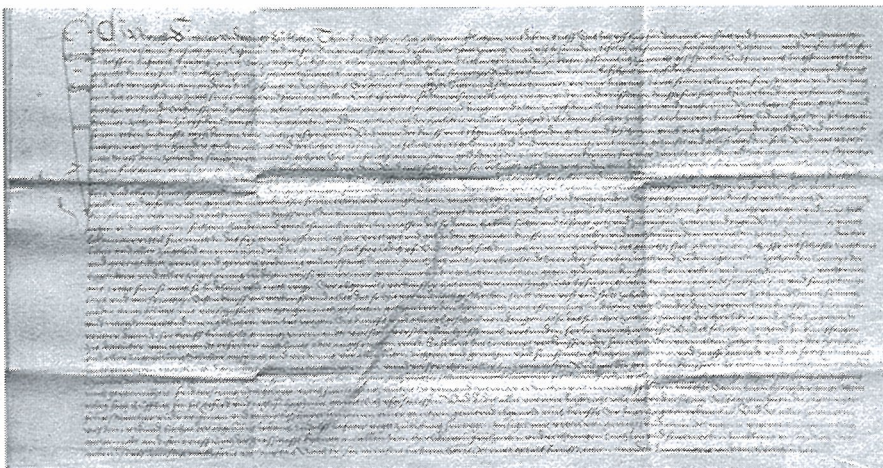
Die Entwicklung der einzelnen Gemeinden

Die alte Dorfgemeinde Opfikon

Die Herausbildung bäuerlicher Dorfgemeinden läßt sich bis in das Mittelalter zurückverfolgen. Durch Nachbarschaft und gleiche Arbeit fühlte sich die Bauernsamer einer Siedlung schon früh verbunden; die einstige Dreifelderwirtschaft verlangte eine sorgfältige Regelung des Fruchtanbaus, während die gemeinsame Nutzung von Wald und Weide ebenfalls einer bestimmten Ordnung bedurfte. Dorfmeier oder Geschworne führten die einfache lokale Verwaltung, wobei sie in den nicht seltenen Prozessen mit Nachbarsiedlungen die Gemeinde auch nach außen vertraten. Aus dem Nutzungsrecht an der Allmend – Weide, Wald, Riet – erwuchs schließlich das alte Dorfbürgerrecht.

In Opfikon wurde schon um 1440 in der Öffnung von der «Gebursam» gesprochen, hieß es doch, Junker Rudolf Kilchmutter, «*unser vogt*», solle diese beschirmen. Die Stelle verrät, daß die Bauern hier bereits selber mitgeredet haben, ja es zeigt sich, daß sie sich im folgenden Jahrhundert mit Dingen befaßten, die durchaus nicht selbstverständlich waren – mit der Vogtei und dem Zehnten in ihrer Gemeinde. Die als «Vogtei» bezeichnete grundherrliche Gerichtsbarkeit mit der zugehörigen Steuer von 2 Pfund 2 Schilling ging zu noch nicht genau bekannter Zeit – etwa um 1450 – von den Kilchmutter an Junker *Ludwig Hösch* über, dessen Vorfahren schon seit langem den *Zehnten* im Gemeindebann von Opfikon besaßen. Da der Zehnt seinem Ursprunge nach eine kirchliche Abgabe ist, hätte er eigentlich dem Inhaber des Kirchensatzes von Kloten, dem Kloster Wettingen, zustehen müssen, aber er ist auch hier – wie das überall vorkam – als Vermögenswert vom Pfarrezehnten abgesplittert und in private Hände gelangt. Da vom Gesamtzehnt nach altem Recht ein Viertel dem Bischofe zukam, verpflichtete sich im Jahre 1397 schon Heinrich Hösch als Inhaber des Opfiker Zehnten gegenüber dem Domkapitel Konstanz ausdrücklich für diese «Quart», die der Bischof eine Zeitlang versetzt, nun aber wieder zurückgekauft hatte, eine jährliche Pauschalabgabe von 10 Mütt Kernen zu entrichten, welche als dauernde Servitut auf dem Zehnten von Opfikon verblieb.

Von Heinrich Hösch ging der Zehnt erweise auf Ludwig I., dann auf Ludwig II. über, der die erwähnte Vogtsteuer aus Kilchmatterschem Erbe hinzufügte und sich deshalb «Vogt zu Opfikon» nannte, auch wenn damit nur die grundherrliche



Urkunde über die Ablösung des Zehnten durch die Gemeinde, 1527 (siehe Seite 13)

Gerichtbarkeit verbunden war. Alles zusammen fiel als Erbe auf Ludwig III. Hösch, der um 1519/20 starb, vorher aber noch Zeit fand, Vogtei und Zehnten mitsamt einem Haus in Opfikon an den in Zug seßhaften Zürcher Bürger *Sigmund Schwarzmueller* zu verkaufen. Dieser setzte den erworbenen Vermögenswert bereits 1519 zum Unterpfand ein, als er ein Darlehen von 200 Pfund Zürcher Währung aufnahm. Da Schwarzmueller schließlich das Bürgerrecht der Stadt Zug erwarb, verlor er sein Interesse an Vogtei und Zehnten zu Opfikon. Im Dezember 1527 verkaufte er vor dem Kyburger Untervogt Ulrich Buecheler von Kloten seinen großen und kleinen Zehnten zu Opfikon samt «dem Hus, Garten und dem Gütly, *ouch der Herlikeit und aller Zugehör*» – an wen? An die *Gemeinde Opfikon*, die durch Felix Schwytzer (Schweizer), Rüdy Wiesmann und Heiny Bofhart vertreten war! Mit der «Herlikeit» war das niederste grundherrliche Gericht mit den Bußen bis 9 Schilling gemeint. Die Gemeinde Opfikon, die für alles zusammen 1400 Gulden (=2800 Pfund) bezahlte, nahm einige Tage vor dem Kaufe bei Hans Rathgeb in Dietlikon 600 Pfund auf und setzte als Unterpfand die erworbenen Rechte und Einkünfte sowie die Opfiker Allmend ein. Dafür hatte die Dorfgemeinde nun das Recht, die Vogtsteuer und den Zehnten zuhänden ihres Gutes einzuziehen und erst noch die «kleinen Gerichte» bis zum Strafgehalt von 9 Schilling selbst auszuüben. Sie hatte sich also ein kleines Stück Autonomie erobert!

In der Folge erwies sich denn auch die Dorfgemeinde Opfikon als recht lebens- und handlungsfähig. Es gab früher in den Dörfern oft Streit zwischen den Vollbauern und den *Tauern* oder «Tagнауern», die nur ein kleines Gütchen bewarben und nebenbei als Tagelöhner bei den Großbauern arbeiteten, wobei es sich um den Anteil an den Gemeindegütern drehte. Ein solcher Zwist mußte 1549 in Opfikon durch Bürgermeister und Rat von Zürich entschieden werden. Die Besitzer der großen Lehenhöfe hatten sich über die Mitbenutzung der Hölzer und Weiden durch die Tagnauer beklagt, glaubten sie doch, Wald und Weideland gehörten von altersher zu den besagten Höfen. Nach einem Augenschein fällten die Ratsverordneten Jörg Müller und Bernhard von Cham einen Schiedspruch, gemäß welchem die Gemeinde zwei Vertreter der Hofbesitzer und einen der Tagnauer wählen sollte, die – wie es die Öffnung verlangte – Holz und Feld zu schirmen hätten. Gleichzeitig wurde die Holzabgabe geregelt und für fremde Zuzüger ein erstes

Einzugsgeld festgesetzt. Diese Taxe für die Erwerbung des Dorfbürgerrechtes betrug 5 Pfund für Zürcher Untertanen und 10 Pfund für Fremde – wir würden heute sagen: für «Außerkantonale». Die Gemeinde sollte das solcherweise gewonnene Geld zu ihrem Nutzen anlegen.

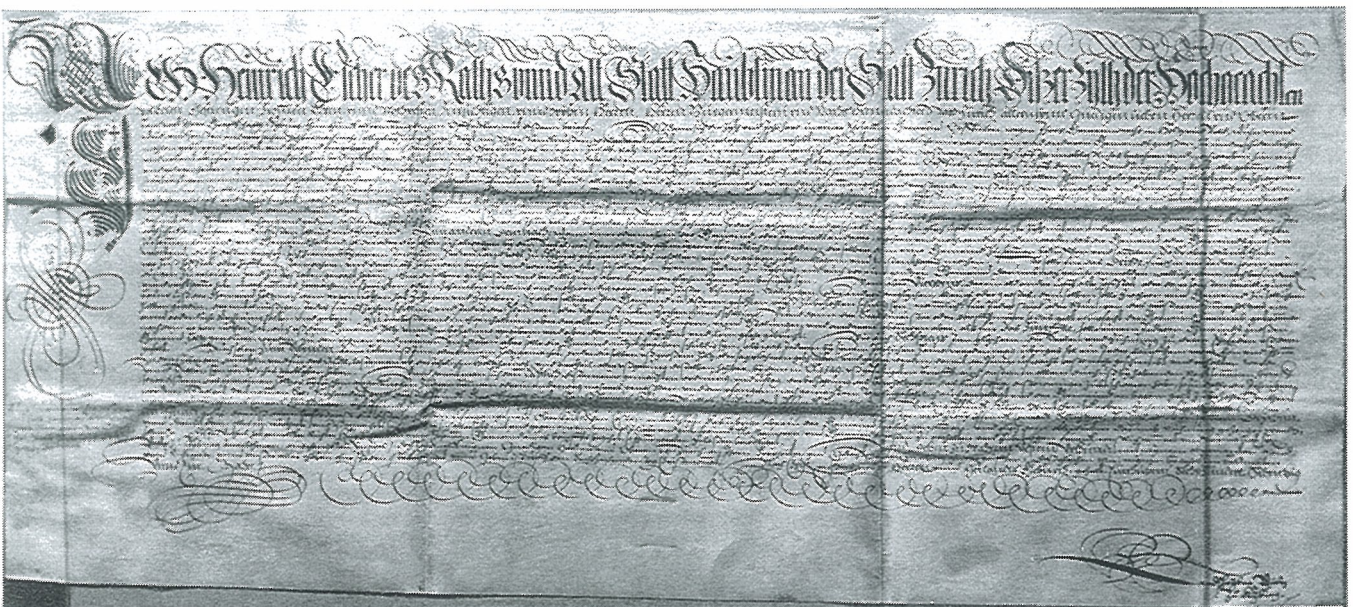
Das bescheidene Einzugsgeld, welches die Obrigkeit im Holznutzungsbrief von 1549 bewilligt hatte, genügte der Gemeinde schon bald nicht mehr. Ihre Anwälte traten 1566 vor die Gnädigen Herren und baten um eine Erhöhung, die ihnen auch bewilligt wurde. Fortan bezahlte ein Zürcher Untertane 8 Pfund, ein Zuwanderer aus der übrigen Eidgenossenschaft 12 Pfund und ein Landesfremder 20 Pfund. Die Gemeinde sollte die Aufnahme ins Bürgerrecht nur gewähren, wenn der Zuzüger Abschied und Mannrechtsbrief aus seiner alten Heimat vorwies, aus welchem unter anderem hervorging, daß er nicht leibeigen war und somit keinen «nachjagenden Herrn» besaß.

Fast hundert Jahre lang begnügte sich die Gemeinde Opfikon mit diesen Einbürgerungstaxen, obwohl sie Grund hatte, ihren Gütern Sorge zu tragen. Sie hatte im Jahre 1603 ihren Gemeinewald vergrößern können, dadurch, daß ihr Isaak Wyss zu Kloten 7 Jucharten Holz im Seewadel an der Grenze zwischen beiden Gemeinden verkauft hatte. Der Kauf, bei dem als Vertreter der Gemeinde Opfikon Felix Hintermeister und Wernli Schweizer auftraten, geschah um den Preis von 680 Pfund. Als nun 1663 wiederum das Gesuch um eine Erhöhung des Einzuges gestellt wurde, ließ die Zürcher Obrigkeit vorerst ein Verzeichnis über das «Gemeinwerch» aufnehmen, aus dem sich folgendes Bild über die Allmenden ergab: Opfikon besaß 350 Jucharten Tannen- und Laubholz, die zugleich dem Vieh zum Weidgang dienten. Jeder Bauer, der mit einem ganzen Zug (vier Stück Großvieh) ins Feld fuhr, erhielt jährlich 24 Fuder Brennholz, ein Tagnauer immerhin zwei Drittel dieser Menge. Außerdem durfte jeder Bauer 6 bis 7 Haupt Vieh auf die sommerliche Weide treiben. Es war auch genügend Bauholz vorhanden, denn man stellte eine «namhafte Quantität schöner Eichbäume» fest, die auch vorteilhaft für die «Schwynackerets» – die Schweinemast – waren. Ein solch stattlicher Eichenbestand war «in unserer Herren und Oberrn Landschaft nicht an vielen Orten zu finden.» So las man es in den Angaben, welche Landschreiber Leu in Pfäffikon nach Aussage von Graftschafftsrichter und Müller Hans Hug, Kapellenpfleger und Seckelmeister Beat Wiesmann und Kilian Wintsch zu Papier brachte. Darum konnte die Obrigkeit nicht um-

hin, der Gemeinde Opfikon abermals ein erhöhtes Einzugsgeld zu bewilligen. Es betrug jetzt 30 Gulden (60 Pfund) für Zürichbieter, 60 Gulden für Leute aus den übrigen eidgenössischen Orten, die den gleichen Betrag aber auch noch als Schirmgeld an die Landvogtei Kyburg zu leisten hatten, während mit Zuzüger ausländischer Herkunft die Gebühr von Fall zu Fall abgemacht werden konnte.

Im April 1741 leitete Landvogt Hans Jakob Leu zu Kyburg ein neues Gesuch der Gemeindegossen von Opfikon um die Stärkung des Einzuges an die Zürcher Obrigkeit weiter. Auch er wies, obschon seit dem letzten Male 80 Jahre ins Land gegangen waren, auf die vielen schönen Eichen hin, welche die Allmend von Opfikon zierten, und offenbar hat dies Eindruck gemacht. Da die Gemeinde je länger je mehr mit Fremden «übersetzt» wurde, gewährte ihr die Regierung einen Einzug von 50 Gulden (100 Pfund) für Bewerber aus andern Zürcher Gemeinden und von 100 Gulden für übrige Eidgenossen. Da letztere noch das gleich hohe Schirmgeld an das Landvogteiamt zu entrichten hatten, war für eine gewisse Abwehr weiterer Teilhaber am Gemeindegut gesorgt. Wie anderwärts durfte man Landesfremde nur noch mit Wissen und Willen der Obrigkeit aufnehmen; lag die hohe Zustimmung vor, dann durfte die Gemeinde mit dem Neuling je nach den Umständen ein Einzugsgeld vereinbaren.

Auch im 17. Jahrhundert herrschte unter den Gemeindegossen nicht immer selbige Eintracht. So mußte an einem Rechtstag im Dezember 1670 Landvogt Heinrich Escher verschiedene Streitpunkte aus der Welt schaffen. Dem hierüber aufgesetzten Brief entnimmt man nebst anderm: Es darf nicht jeder für sich selbst Eichen schütteln, auflesen und verteilen; vielmehr hat dies durch verordnete Leute jeweils an einem bestimmten Orte zu geschehen. – Wer die Abhaltung einer Gemeindeversammlung wünscht, soll sich beim Seckelmeister oder Dorfmeier melden. Weigern sich diese, eine Gemeinde einzuberufen, so soll man sich an den Landvogt zu Kyburg wenden. – Will einer ein neues Haus auf eine Hofstatt bauen, so hat er dies der Gemeinde und dem Landvogt zu melden. Wird ihm das Vorhaben bewilligt, so soll ihm die Gemeinde Holz gegen Bezahlung geben. Der Preis für einen «Stumpen» größeres Zimmerholz wurde auf einen halben Gulden festgesetzt; mittlere Stücke kosteten 15 Schilling, kleinere oder Rafenstücke 10 Schilling. – Für die Reparatur alter Häuser und Scheunen wird das Holz gratis abgegeben, doch soll man alle Leute



Urkunde über die Nutzung der Gemeindegewaldung von Opfikon, abgefaßt 1671, gemäß Rechtstag im Dezember 1670

gleich behandeln. Zu den «Ehfäden», also jenen Einzäunungen, die gemäß der Öffnung von Rechtes wegen bestehen mußten, hatte die Gemeinde das Holz zu liefern, nicht aber für private Einschläge. Latten darf man nicht aus jungem Holz machen, sondern nur aus großen Stücken – sogenannten «Sagblöchern» –, damit der junge Aufwuchs geschont wird. Zum Abschluß wurde ein Verzeichnis derjenigen Dorfgenossen aufgestellt, die noch Bauholz zu bezahlen hatten; die Gesamtsumme machte 300 Pfund aus, wovon Grafenschaftsrichter Hans Heinrich Hug in der Mühle allein 130 Pfund schuldete.

Im Jahre 1676 gerieten die Vollbauern und die Tagnauer erneut wegen der Holzhäue in Streit. Auf der einen Seite standen Heinrich Dübendorfer, Konrad Schweizer und Rudi Hintermeister als Vertreter der Tauner, auf der andern die sechs «Pauren» Grafenschaftsrichter Hug, Dorfmeister Heinrich Wismann, Ehegaumer Kilian Wintsch, Hans Schweizer, Jakob Hintermeister und Jakob Schweizer. Das Urteil lautete, es solle bei den alten Briefen bleiben: Wer mit einem ganzen Zug ins Feld fahre, bekomme zwei Häue Brenn- und Steckenholz, wer einen halben Zug (zwei Stück Vieh) führe, anderthalb Häue, während den Taunern je ein Hau zustehe.

Bis zum Ende der alten Ordnung wurde in Opfikon wie überall das Ackerland nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft bebaut, wobei ein straffer Wechsel zwischen Winterfrucht (Korn, Fäsen), Sommerfrucht (besonders Haber) und Brache eingehalten wurde. Obwohl keine Zehnten- und damit Zelgenpläne auf uns gekommen sind, läßt sich die Lage der drei Zelgen des Dorfes Opfikon ziemlich genau an Hand von Güterbeschreibungen erkennen. Eine Zelg lag im Norden des Dorfes, «gegen Kloten»; sie wurde begrenzt durch die Waldungen und die Landstraße Glattbrugg-Kloten, scheint aber beim Baltsberg etwas über diese hinausgegriffen zu haben. Westlich von ihr lagen die «Platten» und das Ried. Die zweite Zelg stieß südlich an das Dorf; sie hieß «gegen Serlenfeld», umfaßte die Halden, die Zinzenacker, den Seewald und erstreckte sich wohl bis zur Breite. Die dritte Zelg nahm den Süden des Dorfbanns ein und hieß daher «gegen Wallisellen»; in ihr lagen Bodenacker, Gräfler, Zibert, Schlafbühl und andere Fluren.

Oberhausen erhält ein Dorfrecht

Während Opfikon eine lebensfähige Dorfgemeinde mit schöner Allmend, eigenem kleinem Gericht und Zehnteneinkünften bildete, deren Verwaltung durch Dorfmeister und Seckelmeister besorgt wurde, fehlten all diese Vorteile den Leuten in Oberhausen auf dem alten Großmünsterbesitz. Der Ort galt nicht als Dorf, sondern nur als Hof. Aber in diesem Gehöft vermehrten sich die Menschen in unliebsamer Weise! Im Jahre 1762 schrieb der Pfarrer von Kloten in sein Bevölkerungsverzeichnis, nachdem er die Bewohner von Oberhausen aufgezählt hatte: «*Noch vil andere in der Welt zerstreute Leüth beschreiben sich von Oberhausen; dann da komt bald jeder zu wohnen, wer platz findet und sonst keine Heimat hat. Etwas zeits hernach zerstreuet die armuth und der schwere bauzins die hausaltungen wider.*»

Das waren keine erfreulichen Zustände. Schließlich mußten sich der Obervogt von Schwamendingen, dem Oberhausen unterstand, und Pfarrer Ulrich Brennwald (1716–1794) in Kloten der Sache annehmen. Sie wiesen darauf hin, daß Oberhausen und Glattbrugg nicht nur eines eigenen Gemeindegutes entbehrten, sondern auch von jedem Anteil am Kirchengut Kloten ausgeschlossen seien. Seit Jahren ließen sich dort inländische Haushaltungen wegen des aus dem kaufmännischen Gewerbe der Stadt Zürich fließenden, beträcht-



Ansicht von Opfikon, etwa 1780, also nach dem Dorfbrand von 1764
Federzeichnung aus der graph. Sammlung der Zentralbibliothek Zürich

lichen Verdienstes nieder. Dadurch stiegen die Hauszinsen, während der Wert der Grundstücke sich verminderte. Es bestand die Gefahr, daß die alten Einwohner wegzogen und die Zahl der unermöglichten Fremden anwuchs. Aus diesen Gründen baten Oberhausen und Glattbrugg dringend und «demütigst» um einen Einzugsbrief, um mit den Bürgerrechtstaxen ein Gemeindegut öffnen zu können. Die Obrigkeit willigte ein, und so entstand – was sonst im alten Zürcher Staat kaum je vorkam – noch spät im 18. Jahrhundert eine neue Dorfgemeinde! Der Einzugsbrief vom 5. September 1782 bestimmte: Ein Zürcher, der sich in Oberhausen niederläßt und durch Kauf, Tausch oder Erbe eine «Heimat» an sich gebracht hat, soll 50 Pfund in das Gemeindegut zahlen, ein Fremder 100 Pfund. Jeder Einzüger soll außerdem einen neuen Feuerkübel oder an dessen Statt eine zu Löschzwecken verfertigte Tanse stiften, was zu jener Zeit allgemein üblich war. Ein Nichtzürcher hatte sich überdies um das Landrecht zu bewerben und dem Obervogt von Schwamendingen-Dübendorf 100 Pfund Schirmgeld zu entrichten. Die Gemeinde jedoch durfte nichts weiter fordern; es war ihr verboten, dem Neubürger einen Gemeindegut abzuverlangen, und dieser durfte nicht einmal einen solchen offerieren – bei 100 Pfund Buße für beide Teile! Jeder alteingesessene Gemeindegenosse besaß während 6 Wochen und 3 Tagen das Zugrecht auf die vom Zuwanderer gekauften Güter; dieser hatte zudem einen Heimatschein über ehrliches Herkommen, untadeliges Betragen sowie Freiheit von der Leibeigenschaft vorzuzeigen. Als Sicherheit und Bürgschaft mußte der Petent beweisen, daß er 400 Gulden eigenes Vermögen besitze und beim Kauf eines Heimwesens eine Anzahlung in dieser Höhe leisten könne. Außer einigen weiteren Bestimmungen über Güterbesitz und Bürgerrecht enthielt der Brief noch eine solche über die Niedergelassenen; diese mußten ein Hintersäßgeld von 5 Pfund entrichten.

Daß auch Oberhausen seinen Großmünsterboden schon vor der Gemeindegewerdung nach den Grundsätzen der Dreifelderwirtschaft bebaut, unterliegt keinem Zweifel; doch sind die Zelgen weniger leicht feststellbar als in Opfikon. Immerhin läßt sich an den Wegführungen von 1850 noch erkennen, daß sie sich vom Hofe fächerförmig nach Westen und Norden zogen (Halden, Erlen, Letten), wo sie durch die Landstraße begrenzt waren. Im Süden der Gemarkung aber lagen das große Ried und die Glattwiesen.

Wechselnde Verfassungen

Im ausgehenden 18. Jahrhundert, als in Frankreich die Revolution ihre Opfer forderte, regte sich auch in unseren Landen mehr und mehr die Unzufriedenheit mit dem autoritär-aristokratischen Regierungsstil. Wenn auch die Gnädigen Herren in Zürich nicht willkürlich herrschten, so traten sie doch Ansprüchen der Landbevölkerung, wie sie etwa im Stäferhandel von 1795 erhoben wurden, mit Härte und Verständnislosigkeit entgegen. Erst als im Winter 1797/98 überall der Freiheitswille durchbrach und der Einmarsch der französischen Revolutionstruppen drohte, wollte Zürich der Landschaft eine neue Verfassung und die Mitbeteiligung an der Regierung gewähren. Allein, am 5. März 1798 fiel das alte Bern und mit ihm die ganze bisherige Ordnung in der Eidgenossenschaft.

Die neue helvetische Einheitsverfassung, die unter dem Schutz der französischen Bajonette eingeführt wurde, teilte die Schweiz in 19 Kantone ein, die aber bloße Verwaltungsbezirke mit einem Statthalter an ihrer Spitze bildeten. Nach langwierigen Diskussionen wurde der Kanton Zürich in 15 Distrikte gegliedert, denen je ein Unterstatthalter vorstand. Jeder Distrikt setzte sich seinerseits aus einer Anzahl Munizipalitäten zusammen, die man als Vorläufer der späteren politischen Gemeinden betrachten kann. Diese wurden überall, wo nicht Gegebenheiten aus früherer Zeit es schwierig machten, in Anlehnung an das Gebiet der Kirchgemeinden gebildet. Opfikon gehörte deshalb zur Munizipalität Kloten. Da nun aber die Glatt zur Grenze zwischen den beiden Distrikten Bassersdorf und Regensdorf gewählt worden war, wich man bei Oberhausen von der kirchlichen Zugehörigkeit ab und teilte die kleine Dorfgemeinde der Munizipalität Seebach zu. Die Helvetik war durch ständige innere Verfassungskämpfe gekennzeichnet, die insbesondere zwischen Zentralisten und Föderalisten ausgetragen wurden und eine nahezu chaotische Lage schufen. Schließlich auferlegte Napoleon Bonaparte der Schweiz eine Verfassung, die zwischen den Anhängern der alten Ordnung und den Befürwortern des Neuen vermitteln sollte. Sie hieß darum Mediationsakte. Unter dieser Verfassung war der Kanton Zürich, der nun wieder eine eigene Regierung besaß, in nur fünf Bezirke eingeteilt, deren einen die Stadt Zürich bildete. Opfikon und Oberhausen gehörten nun, von 1803 an, zum